

Verbandssatzung

des Schulverbands „Westliche Voralb“

Präambel

Zur Bildung des Schulverbands „Westliche Voralb“ vereinbarten die beteiligten Gemeinden aufgrund § 31 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg vom 01.08.1983, zuletzt geändert durch Art. 1 des Änderungsgesetzes vom 8. Januar 2008, in Verbindung mit § 6 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) vom 16.09.1974, zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2009 folgende Verbandssatzung:

§ 1

Mitglieder, Name und Sitz des Verbandes

(1) Die Gemeinden Aichelberg, Albershausen, Hattenhofen, Schlierbach und Zell u A. (Verbandsmitglieder) bilden einen Zweckverband mit dem Namen

Schulverband „Westliche Voralb“

(2) Der Schulverband – im folgenden Verband genannt – hat seinen Sitz in Albershausen.

§ 2

Aufgaben des Verbandes

Der Verband ist Schulträger der Werkrealschule für die Gemeinden Aichelberg, Albershausen, Hattenhofen, Schlierbach und Zell u. A. Die Werkrealschule, ist eine Wahlschule; ein Schulbezirk wird nicht gebildet. Das Verbandsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet dieser Verbandsmitglieder. Die Werkrealschule wird künftig unter dem Namen Albert-Schweizer Werkrealschule geführt.

§ 3

Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung, der Verwaltungsrat und der Verbandsvorsitzende.

§ 4

Zusammensetzung der Verbandsversammlung und Stimmrecht

- (1) Die Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden vertreten ihre Gemeinden in der Verbandsversammlung kraft Amtes.
Die Mitgliedsgemeinden entsenden jeweils 2 weitere Vertreter in die Verbandsversammlung. Für die weiteren Vertreter sind persönliche Stellvertreter zu benennen. Diese weiteren Vertreter werden nach jeder regelmäßigen Gemeinderatswahl vom Gemeinderat ihrer Gemeinde neu gewählt. Scheidet ein als weiterer Vertreter gewähltes Gemeinderatsmitglied vorzeitig aus dem Gemeinderat aus, so endet mit seinem Ausscheiden aus dem Gemeinderat auch seine Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung. Für den Rest der Amtszeit wird eine Ersatzperson gewählt.
- (2) Die Mitgliedsgemeinden haben in der Verbandsversammlung jeweils 3 Stimmen.

§ 5

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung als Hauptorgan des Verbands legt die Grundsätze für die Erledigung der Verbandsaufgaben fest und überwacht die Ausführung ihrer Beschlüsse. Sie ist für alle Angelegenheiten des Verbands zuständig, soweit nicht durch Gesetz oder diese Satzung die Zuständigkeit des Verwaltungsrats oder des Verbandsvorsitzenden gegeben ist.

§ 6

Geschäftsgang der Verbandsversammlung

- (1) Auf die Verbandsversammlung finden, soweit § 15 GKZ nichts anderes bestimmt, die Regelungen der Gemeindeordnung (GemO) über den Geschäftsgang des Gemeinderats entsprechende Anwendung.
- (2) Die Verbandsversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn es eine Verbandsgemeinde unter Angabe der Verhandlungsgegenstände verlangt. Diese Verhandlungsgegenstände müssen zum Zuständigkeitsbereich der Verbandsversammlung gehören.
- (3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn von jedem Verbandsmitglied mindestens 1 stimmberechtigter Vertreter anwesend ist. Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, gilt § 37 Abs. 3 GemO.
- (4) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit einer Mehrheit der Stimmen der Mitglieder gefasst.

- (5) Die Niederschrift über die Sitzungen der Verbandsversammlung ist nach § 38 GemO aufzustellen. Sie ist vom Verbandsvorsitzenden, dem Schriftführer und zwei weiteren Mitgliedern der Verbandsversammlung zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist den Verbandsmitgliedern innerhalb von zwei Monaten nach der Sitzung, spätestens jedoch mit der Einladung zur nächsten Sitzung, zu übersenden. Der Schriftführer wird vom Verbandsvorsitzenden bestellt.

§ 7

Zusammensetzung des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den Bürgermeistern der Verbandsgemeinden.
- (2) Als beratende Mitglieder sind der Verbandsrechner des Schulverbands, und der Schulleiter und dessen Stellvertreter der Werkrealschule Teil des Verwaltungsrates.

§ 8

Aufgaben des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat soll Angelegenheiten, für welche die Verbandsversammlung zuständig ist, vorberaten.
- (2) Der Verwaltungsrat entscheidet in folgenden Angelegenheiten in eigener Zuständigkeit:
- a) Die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln bis zu einem Betrag von 25.000 € im Einzelfall, soweit nicht der Verbandsvorsitzende zuständig ist.
 - b) Die Befugnis zur Anordnung über- und außerplanmäßiger Ausgaben bis zu 10.000 € im Vermögenshaushalt, soweit nicht der Verbandsvorsitzende zuständig ist.
 - c) Den Verzicht auf Forderungen bis zu 1.000 € im Einzelfall.
- (3) Der Verwaltungsrat entscheidet in dringenden Angelegenheiten, die nicht bis zu einer Sitzung der Verbandsversammlung aufgeschoben werden können, an deren Stelle.
- (4) Entscheidungen des Verwaltungsrates sind der Verbandsversammlung bekannt zu geben.
- (5) Der Verwaltungsrat kann Angelegenheiten, die in seine Zuständigkeit fallen, zur Entscheidung an die Verbandsversammlung verweisen.

§ 9 Verbandsvorsitzender

Der Verbandsvorsitzende und zwei stellvertretenden Verbandsvorsitzende werden in der ersten Sitzung der Verbandsversammlung nach jeder regelmäßigen Wahl zum Gemeinderat aus ihrer Mitte, auf dieselbe Zeit wie die weiteren Vertreter nach § 4 Abs. 1, gewählt. Scheiden sie vorzeitig aus der Verbandsversammlung aus, so findet für den Rest ihrer Amtszeit eine Neuwahl statt. Bis zur Neuwahl nach Satz 1 nehmen der bisherige Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter ihr Amt weiter war.

§ 10 Aufgaben des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende entscheidet in eigener Zuständigkeit über
 - a) die Geschäfte der laufenden Verwaltung
 - b) die Bewirtschaftung der Ausgaben im Rahmen der Haushaltsplanansätze des Verwaltungshaushaltes bis zu 10.000 € im Einzelfall.
 - c) die Anordnung über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu einem Betrag von 2.500 € im Einzelfall
 - d) die Einstellung und Entlassung von geringfügig bzw. kurzfristig Beschäftigten
 - e) den Abschluss von Kassenkreditverträgen.

- (2) Der Verbandsvorsitzende entscheidet in dringenden Angelegenheiten, die nicht bis zu einer Sitzung des Verwaltungsrates aufgeschoben werden können, an dessen Stelle. Er hat die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung dem Verwaltungsrat in dessen nächster Sitzung bekannt zu geben.

§ 11 Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung

- (1) Der Schulverband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben persönlicher und sächlicher Verwaltungsmittel seiner Verbandsmitglieder, im Einzelfall oder auf Dauer, bedienen. Das Nähere, insbesondere Umfang der Tätigkeit und Kostentragung, ist gesondert zu regeln.

- (2) Der Schulverband kann die Besorgung der Kassengeschäfte einem Verbandsmitglied übertragen.

§ 12 Deckung der laufenden Kosten

- (1) Die Bewirtschaftungs- und die Unterhaltungskosten der Schulgebäude tragen die Standortgemeinden. Dazu erhalten sie die anteiligen Sachkostenbeiträge des Landes entsprechend der Zahl ihrer Schüler, die am jeweiligen Standort in der Werkrealschule unterrichtet werden.

- (2) Die Kosten des Schulbetriebs, u. a. Lehr- und Lernmittel, Betriebskosten, entsprechend dem Einzelplan 2 der kommunalen Haushaltsgliederung werden, soweit sie nicht durch eigene Einnahmen gedeckt werden können, durch Umlage (Betriebskostenumlage) finanziert. Die Betriebskostenumlage wird von den Verbandsmitgliedern entsprechend deren Gesamtschülerzahl erhoben. Soweit für die Berechnung der Umlagen Schülerzahlen zugrunde zulegen sind, gelten jeweils die Schülerzahlen nach der amtlichen Schulstatistik des Vorjahres.

§ 13

Deckung des Investitionsaufwandes

- (1) Die Baukosten für Neubauten und Erweiterungen werden von den jeweiligen Standortkommunen getragen. Zuwendungen zu den jeweiligen Investitionen stehen ebenfalls den Standortkommunen zu.

In besonders gelagerten Fällen, sofern Investitionen allen Schulstandortkommunen zu Gute kommen, kann die Verbandsversammlung eine gemeinsame Finanzierungsregelung treffen. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen der Verbandsmitglieder.

- (2) Für sonstige Investitionen erhebt der Verband eine Kapitalumlage. Für den Umlageschlüssel gilt § 12 Abs. 2 der Verbandssatzung.

§ 14

Auflösung des Verbandes - Austritt und Eintritt von Mitgliedern

- (1) Der Verband kann nur durch einen mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen der Verbandsmitglieder gefassten Beschluss aufgelöst werden.
- (2) Bei der Auflösung werden das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Verbandes auf die ihm bei der Auflösung angehörenden Gemeinden aufgeteilt, soweit sie nicht auf andere Rechtsträger, welche die Verbandsaufgabe ganz oder teilweise übernehmen, übertragen oder von diesen übernommen werden.
- (3) Die Verbandsversammlung kann mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen der Verbandsmitglieder beschließen, weitere Mitglieder in den Verband aufzunehmen. Die von den Verbandsmitgliedern aufgebrauchten Umlagen für die Bauvorhaben werden unter Einbeziehung des neu aufgenommenen Mitgliedes im Sinne des § 12 Abs. 2, Satz 3 neu berechnet. Das neu aufgenommene Mitglied hat den auf ihn entfallenden Umlageanteil nach zu entrichten. Der Betrag wird den übrigen Verbandsmitgliedern entsprechend der neuen Umlagenberechnung erstattet. Zum Ausgleich für die Umlagen für die Anschaffung beweglicher Vermögensgegenstände entrichtet das neu aufgenommene Mitglied einen Pauschalbetrag, der von der Verbandsversammlung festgesetzt wird. Dabei sind die Anschaffungen bis zu 5 Jahren vor Eintritt des neuen Mitgliedes zu berücksichtigen.

§ 15 Öffentliche Bekanntmachungen

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen durch Einrücken in die amtlichen Mitteilungsblätter der Verbandsmitglieder.

§ 16 Schiedsstelle

Bei Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsmitgliedern ist vor Beschreiten des Rechtsweges die Rechtsaufsichtsbehörde als Schiedsstelle einzuschalten.

§ 17 Änderung der Satzung

Die Verbandssatzung kann von der Verbandsversammlung nur mit einer Mehrheit von 3/4 der Stimmen der Verbandsmitglieder geändert werden.

§ 18 Übergangsregelung

Die erste Verbandsversammlung wird vom Bürgermeister der Sitzgemeinde einberufen und bis zur Bestellung des Verbandsvorsitzenden, dessen Wahl den ersten Tagesordnungspunkt zu bilden hat, geleitet.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung der Satzung durch die Verbandsmitglieder in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.